

Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, ist engagierter Klimaschutz unabdingbar. Im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90 / Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg wurde die Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg vereinbart; konkret sollten Vorschläge für ambitionierte Ziele für 2030 und die Optimierung der Steuerungswirkung vorgelegt werden, damit bis 2050 eine Treibhausgasminderung um 90 Prozent gegenüber 1990 erreicht wird. Der Ministerrat hat am 21. Mai 2019 Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Die vorgelegten Änderungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und des Landesreisekostengesetzes gehen über die beschlossenen Eckpunkte hinaus und sollen der Erreichung der Landesklimaschutzziele dienen.

B. Wesentlicher Inhalt

Ein zentrales Element ist die Festlegung eines Klimaschutzziels für das Jahr 2030 von mindestens 42 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg. Bei einer drohenden Verfehlung der Klimaschutzziele soll ein Mechanismus ausgelöst werden, mit dem anhand von neuen Maßnahmenvorschlägen der Zielpfad wieder erreicht werden soll. Die Anpassungsstrategie soll in fünfjährigem Turnus fortgeschrieben werden. Die Grundsätze des nachhaltigen Bauens werden – soweit sie zur Anwendung kommen – bei den Förderprogrammen des Landes gestärkt. Gemeinden und Gemeindeverbände müssen ihre Energieverbräuche erfassen mit dem Ziel, den kommunalen Energieverbrauch zu senken und die Hauptverbraucher energieeffizienter zu betreiben. Mit der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung für Stadtkreise und Große Kreisstädte wird das Ziel verfolgt, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit zur Umsetzung anzuregen. Das Instrument der Klimamobilitätspläne soll ein Handlungskonzept zur dauerhaften und erheblichen Verminderung von Treibhausgasemissionen ermöglichen. Unternehmen sollen durch den Abschluss freiwilliger Klimaschutzvereinbarungen mit dem Land zu zusätzlichen Klimaschutzaktivitäten motiviert werden. Durch die Pflicht zur

Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden und auf Parkplatzüberdachungen soll der Photovoltaikausbau gestärkt werden. Die Regierungspräsidien sollen bei bestimmten Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz beteiligt werden.

Die Änderungen im Landesreisekostengesetz dienen dem Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen der Ressorts, der den Ressorts nachgeordneten Behörden und der staatlichen Hochschulen.

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen beim Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg durch die Fortschreibung der Anpassungsstrategie und durch die Verpflichtung zur Erstellung der Wärmepläne in den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten. Durch die Erstellung der Datenbank im Rahmen der Erfassung der Energieverbräuche entstehen weitere Kosten für das Land. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen Kosten durch die Erfassung der Energieverbräuche. Die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen führt zu höheren Bauausgaben bei Baumaßnahmen des Landes und der Kommunen. Demgegenüber stehen Einnahmen bzw. aufgrund von Einsparungen bei Eigennutzung des Stroms.

Die gesetzliche Verankerung der Ausgleichszahlungen für dienstliche Flugreisen im Landesreisekostengesetz verursacht bei den Ministerien keine neuen Kosten; für die nachgeordneten Behörden und die staatlichen Hochschulen fallen durch die Neuregelung Kosten an, die im Rahmen der bestehenden Mittelansätze, gegebenenfalls von der jeweiligen obersten Dienstbehörde, zu finanzieren sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden nach § 8a auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 5,2 Mio. Euro. Demgegenüber stehen Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung bzw. aufgrund von Einsparungen bei Eigennutzung des Stroms.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft ist ab Inkrafttreten der Änderungen mit einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 117.600 Euro zu rechnen. Zudem ist ab dem Jahr 2024 mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von rund 223.700 Euro zu rechnen. Daneben ist mit einem einmaligen Aufwand von rund 1.638.500 Euro zu rechnen. Bei dem zusätzlichen jährlichen Aufwand ab dem Jahr 2024 sowie bei dem einmaligen Aufwand handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die neu eingeführt werden.

Für die Wirtschaft ergeben sich durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, jährliche Sachkosten in Höhe von rund 208 Mio. Euro. Durch die Pflicht, beim Neubau von für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplätzen mit jeweils mehr als 75 Stellplätzen über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, ist für die Wirtschaft mit jährlichen Sachkosten von rund 29,2 Mio. Euro zu rechnen. Durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie auf Parkplätzen entsteht der Wirtschaft somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 237,2 Mio. Euro. Demgegenüber stehen Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung bzw. aufgrund von Einsparungen bei Eigennutzung des Stroms.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist ab Inkrafttreten der Änderungen mit einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 917.900 Euro zu rechnen. Zudem ist ab dem Jahr 2021 mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von rund 65.400 Euro zu rechnen. Des Weiteren ist ab dem Jahr 2024 mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von rund 650.100 Euro zu rechnen. Daneben ist mit einem einmaligen Aufwand von rund 8.912.100 Euro zu rechnen.

Für die Verwaltung (Land und Kommunen) ergeben sich jährliche Sachkosten von rund 11,2 Mio. Euro durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, sowie jährliche Sachkosten von rund 2,2 Mio. Euro beim Neubau von für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplätzen mit jeweils mehr als 75 Stellplätzen über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Insgesamt entsteht für die Verwaltung durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie auf Parkplätzen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 13,4 Mio. Euro. Demgegenüber stehen Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung bzw. aufgrund von Einsparungen bei Eigennutzung des Stroms.

Des Weiteren entsteht den unteren Baurechtsbehörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zum Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplätzen ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand von rund 412.000 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt.

G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für die Wirtschaft können entstehen, wenn ein Unternehmen freiwillig eine Klimaschutzvereinbarung abschließt. Insbesondere durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs können diese Kosten möglicherweise durch Energieeinsparungen wieder ausgeglichen werden.